

**Neufassung der Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnspach  
in der Fassung vom 24.03.2015**

**§1 Allgemeines**

Das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnspach wird von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Gebührenordnung Benutzerentgelte und -gebühren erhoben.

**§2 Saalbenutzung**

- (1) Bei der Benutzung des Saales sind folgende Entgelte zu entrichten:
- a) Benutzung des Saales und der Küche bei Hochzeiten und ähnlichen Veranstaltungen
    - 1. Einheimische 80,00 €
    - 2. Auswärtige 113,00 €
  - b) Benutzung des kleinen Saales und der Küche bei Hochzeiten und ähnlichen Veranstaltungen
    - Einheimische 65,00 €
    - Auswärtige 94,00 €
  - c) Benutzung des gesamten Saalbereiches und der Küche bei Hochzeiten und ähnlichen Veranstaltungen
    - Einheimische 143,00 €
    - Auswärtige 203,00 €
  - d) wie vor bei Beerdigungen
    - Großer Saal 43,00 €
    - Kleiner Saal 32,00 €
  - e) stundenweise Benutzung, ohne Inanspruchnahme der Küche
    - Großer Saal 19,00 €
    - Kleiner Saal 16,00 €
  - f) stundenweise Benutzung mit Inanspruchnahme der Küche
    - Großer Saal 29,50 €
    - Kleiner Saal 24,50 €
  - g) Für die Benutzung der Küche für Veranstaltungen, für Backzwecke und ähnliches ist ein Unkostenbeitrag von 18,00 € zu entrichten.
- (2) Bei allen Veranstaltungen ist ein pauschaler Kostenersatz für die Nebenkosten, wie Strom, Gas, Wasser u.a. pro Tag zu entrichten.
- |                                              |         |
|----------------------------------------------|---------|
| bei Benutzung des gesamten Saalbereiches von | 38,00 € |
| und bei Benutzung des kleinen Saales von     | 23,00 € |
- (3) Der anfallende Abfall ist in Restmüllsäcken zu sammeln, die zum jeweils aktuellen Preis (derzeit 6,50 € pro Stück) beim Hausmeister erhältlich sind und vor Ort entsorgt werden.
- (4) Die Neu-Anspacher Vereine, gemäß der aktuell geltenden Richtlinie der Stadt Neu-Anspach für die Förderung der Vereine und Jugendgruppen (Vereinsförderrichtlinie), Parteien, Schulen und Kirchen entrichten für die Nutzung des Saales bei Veranstaltungen grundsätzlich eine Pauschale von 78,00 €.
- (5) Die Entgelte für die Inanspruchnahme der Räume für regelmäßig wiederkehrende Nutzungen von Neu-Anspacher Vereinen (Trainings- oder Übungszwecke, Versammlungen o.ä.) richten sich nach den Vorgaben V, Punkte 1.1 bis 1.5 der aktuell geltenden Vereinsförderrichtlinie.
- Für Parteien, Schulen und Kirchen gelten diese Vorgaben analog der oben genannten Richtlinie. Damit fallen pro Stunde folgende Entgelte an:
- |              |        |
|--------------|--------|
| Großer Saal  | 5,00 € |
| Kleiner Raum | 2,50 € |
- (6) Der Magistrat behält sich vor, die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.

- (7) Bei Belegung der Räumlichkeiten ist vom Nutzer eine Kautions in Höhe von 50% des zu entrichtenden Benutzungsentgeltes zu hinterlegen. Die Kautions wird einbehalten, wenn der Nutzer innerhalb einer Woche vor dem Benutzungstermin die Reservierung rückgängig macht.
- (8) Auf Antrag kann der Magistrat diese Benutzungsentgelte ermäßigen oder erlassen.

### **§3 Schlachtraumbenutzung**

- (1) Bei der Benutzung des Schlachtraumes (Weiterverarbeitung von toten Schlachttieren, wie z.B. Zerlegen, Verwurstern und Köhlen) werden erhoben:

a) Ein Schwein oder Färse	30,00 €
b) Ein Schaf oder Kalb	20,00 €
c) Ein Rind	45,00 €
- (2) Bei der Benutzung der Einrichtung zum Einkochen von Fleisch und Wurst wird ein Kostenbeitrag von 10,00 € erhoben.
- (3) Bei gewerblicher Nutzung des Schlachtraumes erhöhen sich die vorstehenden Gebührensätze um jeweils 50%.
- (4) Die Kosten für die Beseitigung der Schlachtabfälle sind vom Schlachtraumbenutzer mit dem Schlachtraumbenutzungsentgelt an die Stadt zu erstatten.

Grundlage für die Kostenerstattung bildet die jeweils vom RP Darmstadt genehmigte und gültige Entgeltliste.

### **§4 Fälligkeit**

Die Benutzungsentgelte und -gebühren werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Einrichtung fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.

### **§5 Mehrwertsteuer**

Soweit die in dieser Beitrags- und Gebührensatzung festgelegten Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Abgabepflichtigen neben den in dieser Satzung festgelegten Abgaben geschuldet.

### **§6 In-Kraft-Treten**

Diese Änderung tritt zum 01.07.2015 in Kraft

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.